

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)372

Vol. 1978/0140

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

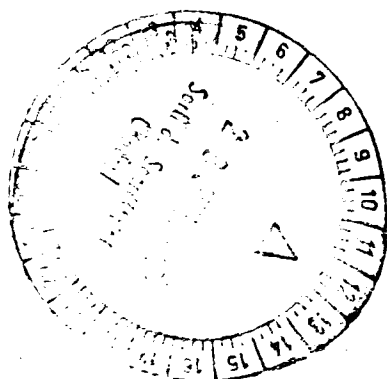
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 372 endg.

Brüssel, den 26. Juli 1978

Anderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des
Rates betreffend den Schutz der Teilnehmer am
Fernunterricht

(dem Rat von der Kommission gemäss Artikel 149
Absatz 2 des Vertrages vorgelegt)



KOM(78) 372 endg.

Änderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend
den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht

(dem Rat von der Kommission gemäss Artikel 149 Absatz 2 des
Vertrages vorgelegt)

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

3. Erwägungsgrund :

Da sich unterschiedliche Rechtsvorschriften unmittelbar auf den gemeinsamen Markt auswirken können, müssen in diesem Bereich die Rechtsvorschriften angeglichen werden.

3. Erwägungsgrund :

Da sich unterschiedliche Rechtsvorschriften unmittelbar auf den gemeinsamen Markt auswirken, müssen in diesem Bereich die Rechtsvorschriften angeglichen werden.

Einfügen eines neuen Erwägungsgrundes

6a :

Es ist ausdrücklich festzulegen, dass die interessierten Parteien geeignete Rechtsmittel haben müssen, um gegen die in Ausführung dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen der zuständigen nationalen Stellen vorzugehen.

Artikel 1

1 und 2 a) - d) unverändert

Einfügen eines neuen Punktes e) :

e) "Zulassung" die von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung zur Erteilung von Fernunterricht.

Artikel 2

1. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass ein Veranstalter, der Fernunterricht erteilen will :

a) hierfür zugelassen sein muss;

Artikel 2

1. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass ein Veranstalter, der Fernunterricht erteilen will :

a) für die Gesamtheit der Fernlehrgänge oder für die einzelnen

./.

Fernlehrgänge zugelassen sein
muss; oder

...

Rest des Artikels unverändert

Artikel 3

Artikel 3

1.a) unverändert

b) die Zulassung für einen Zeitraum
von drei Jahren gewährt wird und
erneuert werden kann;

b) die Zulassung für einen Zeitraum
von drei Jahren gewährt wird und
auf Antrag des betreffenden Ver-
anstalters erneuert werden kann;

Rest des Artikels unverändert

Einfügen eines neuen Artikels 4a nach

Artikel 4 :

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass gegen
jede Entscheidung, eine Zulassung
gemäss dieser Richtlinie abzulehnen
oder zurückzunehmen, Rechtsmittel
vorgelegt werden können. Diese Ent-
scheidungen sind im einzelnen zube-
gründen. Sie werden den betroffenen
Parteien gemeinsam mit den nach der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten gegebenen
Rechtsmitteln und den Rechtsmittelfristen
Gekanntgegeben.

Artikel 7

Artikel 7 (nur deutsche Fassung)

1. unverändert

2. Werbung und Informationsmaterial
vollständig sind, insbesondere in
bezug auf :

2. das Informationsmaterial vollstän-
dig ist, insbesondere in bezug auf :

Rest unverändert

Artikel 17

Artikel 17

1. unverändert

2. Die Mitgliedstaaten teilen der
Kommission den Inhalt der wesent-
lichen innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie im Anwen-
dungsbereich dieser Richtlinie
erlassen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kom-
mission den Inhalt der innerstaat-
lichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem
unter diese Richtlinie fallenden Gebiet
erlassen.